Anno 1801 Nro. 87

Münsterisches Intelligenzblatt

Mit Bewilligung des Regierenden Domkapitels.

Freytag, den 30 October.

I. Citationes edictales.

Demnach über die Verlassenschaft des verstorbenen Albert Middendorff, welcher sich eine Zeitlang zu Münster aufgehalten, und daselbst verschiedene Passiv-Schulden kontrahirt hat, beym Stadtgerichte zu Wiederbrück der Konkurs Prozeß eröffnet worden;

So werden alle und jede, welche an dessen Nachlassenschaft eine Ansprach haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens vorabladet, um ihre Forderungen in Zeit von 6 Wochen, wovon denenselben 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin anberaumt werden, beym dahiesigen Stadtgerichte anzuzeigen. Urkundlich beygedruckten Stadtgerichts-Insiegels, und gehöriger Unterschrift. So geschehen Wiedenbrück den 14. Octob. 1801.

(L. S.) Temme, Stadtsrichter.
J. Peter Böemken, Secret.

Ingefolg geschehener Requisition ist vorstehende Ladung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Den 19. Octob. 1801.

A. Scheffer genannt Boichorst, Hofgerichts-Amtsverwalter.

Aus Befehl des Hrn. Grafen zu Stromberg, Oelde und Herzfeld Hrn. Licent. Brüning, werden alle und jede Creditoren, so einige Spruch u. Forderungen an Köttern Caspar Droste K. Wadersloe, oder dessen Gütern haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter vor- und abgeladen, um in einer peremptorisf Frist von 6 Wochen wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den zweyten, und 14 Tage für den dritten und letzten Termin bestimmet werden) ihre angedachten Köttern C. Droste, oder dessen Gütern habende, oder zu haben vermeinende Forderungen beym Gericht zu Stromberg durch genugsam bevollmächtigte Anwälde unter Strafe ewigen Stillschweigens zu proponiren, und vermits Produktion in Händen habender Beweisthümer zu rechtfertigen.

Dann werden alle obbemeldte Creditoren hiedurch abgeladen, um in einer zum Versuch der Güte auf den 22sten December l. J. Morgens 9 Uhr am gewöhnlichen Gerichtsplatze zu Stromberg anbestimmten Termino entweder selbst, oder durch genugsam Be-

vollmächtigte zu erscheinen, mithin sich alsdann über die zu eröffnende Vergleichsmittel bestimmt zu erklären, mit der Warnung, daß die alsdann nicht Erscheinende, oder sich alsdann auf die Vergleichsvorschläge bestimmt nicht Erklärende sofort für Einwilligende gehalten werden sollen.

Schließl. wird hiedurch jedermann darab verwissigt, daß wider die Creditoren des Exploranten Körtern Droste die Temporal-Inhibition dergestalt, daß auf nicht erfolgenden Vergleich dieselbe in Termino dem Befinden nach sofort wieder eingezogen werden soll, erkannt, immittels aber dem Exploranten während Bestehung der Temporal-Inhibition alle und jede Veräußerung bey Strafe der Nullität und Einkerkerung untersagt seye. Gegeben Stromberg den 15 Oct. 1801. Callenberg. Act.

Folgende Ediktal-Ladung wird der geschehenen Requisition zufolge hiedurch bekannt gemacht. Stadtgericht Münster den 11. Oct. 1801. B. Wattendorff, Grschbr.

Der Kaufhändler Conrad Thomas genannt Wecker dahier, hat angezeigt, daß er mehreren mit ansehnlichen Forderungen verhaftet, und zur Ersparung durch einzelne Klagen aufgehende Kosten auf Zusammenberufung seiner Gläubiger, um ihnen gütliche Zahlungsvorschläge und Mitteln zu eröffnen. Sämmtlichen dessen Gläubigern und Anspruch habenden wird daher unter Strafe des ewigen Stillschweigens zu dem Ende am 18ten November l. J. Morgens 9 Uhr, welcher Termin für die 1ste, 2te, 3te und letzte zielsetzliche Ladung vorbestimmt wird, vor hiesigem Gerichte persönlich oder durch gesetzlich und zum Vergleich hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit allenfallsigen Bescheinigungen einzubringen befohlen. Ist der Pfarrkirchthür anzuheften, und der Arnsberger, Münsterschen und Lippstädter Zeitung 3mal einzurucken. Gegeben Hoffstadt den 3. Octob. 1801. De Mandato

Grondorff, Act.

II. Gerichtliche Mobilifikationen.

Aus Befehl des Hochwürdigen Münsterisch. Domkapitels verordneten Richters und Grafen des Gogerichts Meest Herrn Dokt. Ignaz Schweling sollen auf Montag den 9. Novemb. Morgens 10 Uhr die der Wittib Thier zuständige, zu Altenberge nahe am Kirchhofe zum Handel und Wirthschaft sehr vortheilhaft belegene Behausung, welche mit zwey Kirchensitzen und Begräbnißplatz auf 655 Rthl. ästimirt, mit dem Nebenhause, welches auf 75 Rthl. ästimirt, dann des Nachmittags zwey Uhr allenfalls auch folgenden Tagen in gemeldter Behausung, Kupfer, Zinnen, und Eisenwerk, ein großes Waarenschapp, Kleiderschäppe, Koffers, ein großer Ofen, Tische, Stühle, Bettlade, Bettwerk u. allerhand Hausgerath gerichtlich unter alsdann bekannt zu machenden Bedingnissen den Letzt- und Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber wollen sich um bestimmte Zeit und Stunden in gedachten Thiers Behausung einfinden. Signat. Münster den 23. Octob. 1801.

De Mandato D Gogravii

Lohkampff, Grschbr.

In Sachen des Procuratoris Ruppel zu Lüdinghausen, als Ankäufers des halben Brores Kamp vor dem Mühlenthor zu Lüdinghausen an der Balve belegen, Impetranten, gegen und wider alle und jede an selben einen Anspruch oder dingliches Recht habende Creditores Impetraten, wird auf ausgewesener, 3mal behörig verkündeter, auch reproducirter Ediktal-Ladung den nicht Erschienenen das ewige Stillschweigen eingebunden, und dies durch hiesiges Intelligenzblatt zu 3malen bekannt machen zu lassen, verordnet. Publ. in Judicio den 24sten Septemb. 1801.

De Mandato D Judicis

M. H. Farvick, Grschbr.

III. Vermischte Nachrichten.

In einem Spezereyladen auf dem Lande wird unter vortheilhaften Bedingungen ein geschickter Handelsdiener verlangt, welcher mit allen Spezereywaaren umzugehen weis, ordentlich gelernt hat, und fertig rechnen und schreiben kann. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht.

Ich habe die Ehre, meinen Freunden bekannt zu machen, daß ich nunmehro auf Ludgeri Straße neben den Banquiers Her-

ren Lindenkampf & Olfers nach der Kirche zu, wohne, und um ihren öftern Zuſpruch in Kaffee, Zucker und andern Artikeln höflichſt bitte. Carl Joſeph Primavesi Junior.

In einer Leinwand- Drell- und Bildwerkfabrik kann ein unverheyratheter Webergeſell, der die Profeſſion vollſtändig und gründlich erlernt hat, und insbeſondere das Kettenmachen ganz genau verſteht, unter guten Bedingungen als Hausdiener ſogleich in Dienſt kommen. Es werden aber richtige Zeugniſſe von ſeiner Geſchicklichkeit ſowohl als guter Aufführung verlangt. Beym Intellig. Komt. iſt nachzufragen.

Anzeige mediziniſcher Vorleſungen.

Rath Lüders lieſt des Nachmittags von 3 — 4 Uhr Anatomie.

Rath Duffel lieſt des Morgens von 8 — 9 Uhr Pathologie verbunden mit Therapie.

Rath Bodde lieſt Morgens von 9 — 10 Uhr Materia medica nach Mönch, und von 4 — 5 Uhr Nachmittags Chemie nach Gren.

Prof. Detken lieſt Morgens von 11 — 12 Uhr die Phyſiologie nach eigenen Heften.

Prof. Wernekink lieſt von 9 — 10 Uhr Morgens Naturgeſchichte der Thiere und Mineralreichs nach Linne mit Vorzeigung der dazu angeſchaffter Stücke.

Prof. Fries lieſt des Morgens Geburtshülfe, und Nachmittags Chirurgie in einer noch zu beſtimmenden Stunde.

Prof. Fehr lieſt über Thierarzneykunde.

Mit dieſen Vorleſungen wird am 9ten November der Anfang gemacht.

Das in Warendorf Nro. 33 an der Münſter- Freckenhorſter- Oſt- und Marktſtraße belegene, in feſtem Stande ſich befindende, den Erben Hoetmar zugehörige große Eckhaus, welches zur Wirthſchaft, Handlung und jedem Gewerbe eine beſondere gute Lage hat, wird mit der darin obhandenen Braugereitſchaft in der Behauſung des Bäckeramtsverwandten Hoetmar auf der Mühlenſtraße meiſtbietend aus freyer Hand verkauft werden; welcher Verkauf auf Dienſtag den 3ten Novemb. Morgens 10 Uhr feſtgeſetzt iſt. Solches Haus zu beſichtigen geſinnte Kauflustige belieben ſich desfalls bey dem Bäckeramtsv. Hoetmar daſelbſt zu melden, wo ſodann das Nähere zu vernehmen, Freunde und Gönner werden freundlichſt dazu eingeladen.

Erben Hoetmar.

Der vor einigen Jahren vom hochadlichen Stift Asbeck angekaufte, im Kirchſpiel Alſtät e belegene freye Ellerts- oder Ellerings Kotten (wovon der Erbpächter Kötter Ellering jährlichs zwanzig fünf und ein halber Reichsthaler bezahlt) ſteht aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige können das Nähere bey mir Endesgeſchriebenen erfahren. Legden den 14. Octob. 1801.

Frid. Buſch, Amtmann.

Aufm Roggenmarkt in Nro. 332 iſt ein Saal mit etlichen Nebenzimmern mit Meubien zu vermieten. Das Int. Komt. ꝛc.

Den Intereſſenten zum Anlehn des Johanniter-Ordens dient zur Nachricht, daß wiederum eine Parthie Obligationen angekommen, welche gegen Einlieferung der Interimsſcheine in Empfang genommen werden können. Auch liegen von der vorhin angekommenen Parthie Obligationen noch einige unabgeholt bey uns, welche die Intereſſenten gefälligſt abholen laſſen wollen. Auch ſind zu dieſem Anlehne noch Stellen offen. Münſter den 28. Octob. 1801.

Lindenkampf & Olfers.

Es wird in einer Leinwands-Manufaktur ein durchaus geſchickter und getreuer Meiſter geſucht, der die Aufſicht über 12 bis 18 Tauen hat. Er kann mit Frau und Kindern umſonſt wohnen, und neben dem ſehr annehmliche Conditionen erwarten. Das Intellig Komt gibt Nachricht.

In der Eſſigs-Fabrique am Bispinghof iſt neuer Hopfen, 6 Pfund für 1 Rthl. zu haben.

Es ſing drey faſt noch ganz neue Ofenſteine zu verkaufen. Das Intellig. Komt. gibt Nachricht.

Am 18ten Novemb. l. J. ſollen hieſelbſt ca. 20 Ahm Rhein- und rothe Weine, Ahm- und Ankerweiſe; am 19ten Novemb. aber ein ſchwarzes Reitpferd, einige wilde Pferde, 9 Kühe, und 5 meiſt fette Schweine öffentlich meiſtbietend verkauft werden. Kauflustige wollen ſich alſo am 18ten und

19ten Novemb. l. J. des Morgens 10 Uhr hieselbst einfinden, und nach Maasgabe der Vorwarden den Zuschlag erwarten.

Löringhof ohnweit Hornburg im Vest Recklinghausen den 27. Octob. 1801.

Reif, Rhentmeister der Freyfrau von Boenen.

Meinen sämtlichen Freunden und Gönnern mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich mein auf dem alten Fischmarkt neu erbauetes Haus anjetzo bewohne, und dahin meine bishero auf St. Aegidii Straße geführte Handlung (so in allen Gattungen feinen und ordinären Tüchern, englischen und niederländischen Kasimiren, glatten u. kroisirten Bieber und Kalmuk, und überhaupt in allen zur Tuchhandlung gehörigen Artikeln besteht) verlegt habe.

Durch fernere reelle Bedienung werde ich mich bestreben, auch hier das Zutrauen und den Zuspruch meiner Freunde zu erhalten.

Herman Hüger, Tuchhändler.

Auf der Salzstraße dahier sind zwey Zimmer mit oder ohne Meublen zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Intellig. Komt. giebt Nachr.

Auf einer gelegenen Straße in Ueberwasser stehen 3 Zimmer mit Schlafzimmer, auch mit oder ohne Meublen zu vermieten. Das Intellig. Komt. giebt Nachricht.

Kurzgefaßte Neuigkeiten.

Petersburg, vom 6. Oct.

Vorgestern morgen erhielt man hier die längst gewünschte Nachricht aus Moskau von daselbst am 27sten Sept. glücklich vollzogener Krönung des allgemein geliebten Kaisers Alexander I. Diese erfreuliche Nachricht ward den Einwohnern durch 101 Kanonenschüsse und das Geläute aller Glocken bekannt gemacht, und diesen so wie die folgenden beyden Abende durch eine glänzende Illumination der ganzen Stadt gefeyert.

Wien, vom 14. Octob.

Gestern stattete der französ. Ambassadeur, Staatsrath Champagny, bey dem Reichsvicekanzler, Fürsten von Colloredo, seinen Besuch ab, der selbigen sogleich erwiederte.

Seit dem Sonntage bewohnt der Bürger Champagny das Hotel des Fürsten von Kaunitz, das nämliche, welches seit 40 Jahren die französ. Ambassadeurs bewohnten.

Heute hat der Russische Ambassadeur, Graf von Rasumowsky, seine Antritts-Audienz bey Sr. kaiserl. Majestät gehabt.

In der Nacht vom 12. auf den 13ten traf hier der Baron von Mylius als Kourier aus Arenberg mit der Nachricht ein, daß der Erzherzog Anton Victor auch zum Kuhrfürsten von Kölln ist erwählt worden. Dieser lebt hier noch auf demselben Fuße, wie bisher.

Donaustrom, vom 14. Octob.

Dem Vernehmen nach, soll der Kaiser von Rußland drey Armeen versammelt haben, die die Erhaltung der deutschen Constitution verfechten sollen; diese Armeen sollen sich bereits an den Gränzen des russisch. Reichs versammelt haben, um erforderlichen Falls sogleich vorrücken zu können.

London, vom 16. Octob.

Der Brigade-Chef Lauriston, welcher die Ratifikation der Friedens-Präliminarien überbrachte, ist gestern von Dover wieder nach Kalais mit einer Friedensflagge abgegangen. Er suchte seine Abreise von London nach Dover zu verheimlichen, ward aber vom Volke doch erkannt, welches sich um seinen Wagen sammelte, und ihm eine glückliche Reise wünschte.

Lord Nelson, der nach London hatte kommen wollen, befindet sich noch immer zu Deal auf der Fregatte Amazone; es sind indessen schon mehrere Schiffe seiner Flottille von ihrer Mannschaft entblößt worden.

Die nahe bevorstehende Räumung des Hannöverschen von den Königl. Preußischen Truppen soll bereits unserer Regierung angezeigt worden.

Rheine, vom 26. Oct.

Am heutigen Nachmittag ist der Brigade-Chef, Bürger Düroc, mit dem Kapitain Beurman, von Hamburg kommend, hier bey dem Gastgeber Schultze im rothen Hirsch abgestiegen, und hat nach eingenommenen Mittagsmahl seine Reise über Holland nach Frankreich weiter fortgesetzt.

Beylage Nr. 2. zum Münstrischen Intelligenzblatt Nr. 87.

Verordnung in Betreff einer allgemeinen Vieh- Erb- freyer Gründen- Zehnten- Capitalien- Handels- Einwohner und Hausgenossen- auch Feuerstättenschatzung.

(Fortsetzung.)

Von diesem Anschlag der Mühlen, wenn selbe verpachtet sind, zahlt der Eigenthümer $\frac{2}{3}$, und der Anpächter $\frac{1}{3}$, und muß dieser Anschlag von jeder Mühle, sie sey schatzbar oder frey, wenn sie auch ein integrirender Theil eines Erbes ist, auf obige Art entrichtet werden.

§. 21.

Unterhaber von freyen Gründen, sie mögen seyn Leibeigen, Zeit- oder Erbpächter, wo sie auf den freyen Gründen wohnen, oder eine eigene Haushaltung darauf führen, zahlen $1\frac{1}{2}$ pro Cent nach Verhältniß des am Eigenthumsherrn oder Locator zu entrichtenden Pacht-Quanti, und sind nicht befugt, dieserhalb von der schuldigen Abgabe dem Eigenthümer oder dem Locator etwas abzuziehen.

§. 22.

Diese Steuer wird ohne Nachtheil der, den Befreyten sonst zustehenden Freyheit an den Orts Receptor gezahlet.

Den Befreyten in der Stadt Münster wird freygestellt ihre Beyträge an Viehsteuer und Grundsteuer von den in und an der Stadt, und zwar in den Kirchspielen Ueberwasser, Lamberti, Mauritii belegenen Gründen, entweder an den Stadt-Empfänger, oder General-Collector zu bezahlen, und gilt in Ansehung der Zahlung der Viehsteuer von den Befreyten in der Stadt Münster, nachdem nämlich einer derselben an den General-Collector oder Schatzungs-Empfänger bezahlet hat, das nemliche, was in Betreff der Untersuchung des Viehstandes §. 5. verordnet ist.

§. 23.

Jeder Eigenthümer und Besitzer eines freyen Grundes, er mag ein- oder ausheimisch, schatzfrey oder schatzbar, geist- oder weltlich seyn, bezahlet diesen Anschlag.

§. 24.

Vasallen, lebenslängliche Nutznießer zahlen als wenn sie selbst Eigenthümer wären, den Anschlag.

§. 25.

Wenn ein Immissus oder Pächtiger des Guts diesen edictmäßigen Anschlag Nameus des Eigenthümers oder Besitzers entrichtet; so ist selbiger befugt, dieses zur Rechnung zu bringen, oder respective an der Pacht zu kürzen.

§. 26.

Im Fall ein Streit oder Proceß über ein freyes Gut obwaltet, zahlt der Besitzer, und bleibt ihm in eventum der Regreß bevor.

§. 27.

Ist aber über die Schatzfreyheit selbst Streit oder Proceß; so entscheidet hierunter der wirkliche Besitzstand.

§. 28.

Wenn Mehrere Miteigenthümer und Besitzer sind, zahlen dieselbe pro Rata ihres jährlichen Genusses; doch mag der Empfänger sich an den etwa alleinigen Inhaber des Guts, welchem ebenfalls wider die Miteigenthümer der Regreß vorbehalten wird, halten.

§. 29.

Ist das Gut schatzfrey, und der Colonus Leibeigen, oder hat es mehrere Herren, deren einer die jährliche Pacht, der andere aber die Eigenthumsgefälle genießt; so zahlet ersterer $\frac{5}{6}$, und letzterer $\frac{1}{6}$ des Anschlags.

§. 30.

Nur Canones, und sonstige Onera inhaerentia werden von dem jährlichen Pachtertrag in Abzug gebracht.

§. 31.

Wenn der Besitzer eines freyen Guts oder

Grundstücks diese selbst unterhat, und benutzet; so wird dessen jährlicher Ertrag, so wie gewöhnlich in selbiger Gegend die Aecker, Wiesen, Gärten und Weiden verpachtet werden, bestimmet.

§. 32.

Sind aber freye Güter unter gerichtlicher Administration; so zahlt der Administrator dem Orts-Receptor von dem Empfang die in dieser Verordnung bestimmte Steuer.

§. 33.

Die etwa dem Besitzer von einem freyen Gute zu leistende Hand- und Spanndienste werden in der Maße, wie jene wirklich bezahlt werden; im Fall der Natural-Leistung aber, wie sie von andern in selbiger Gegend redimirt werden, mit zum Empfang gestellet: gleichwie auch diejenigen, welche von einem ihnen nicht zugehörigen freyen oder schatzbaren Gute oder Erbe Spannfuhren oder Spanndienste zu genießen haben, solche mit in Anschlag zu bringen, und davon zu zahlen schuldig sind.

§. 34.

Sollte dieses alles nicht hinreichend seyn, eine gehörige Auskunft zu geben; so wird jeder Handdienst zu 2 Schillinge, und jeder Spanndienst zu 9 Schill. 4. dt gerechnet, dem übrigen Empfang beygesetzt, und das edictmäßige pro Cent davon gezahlt.

§. 35.

In Betreff des auf einem freyen Gute obsonst etwa befindlichen Schlagholzes, ist solches nach dem Maße, wie forstmäßig jährlich davon gehauen, und zu welchem Preise dieses daselbst in Loco nach Abzug der Kosten verkauft werden kann, es mag zur eigenen Consumtion dienen oder nicht, ebenfalls zum Empfang zu stellen. Wobey aber

§. 36.

Es sich von selbst versteht, daß das auf einem Gute obhandene Schlagholz, wenn es mit dem Gute verpachtet, folglich dem Pacht-Quanto wirklich eingeschlossen ist, nicht in fernern Anschlag komme.

§. 37.

Das Einkommen des Korns wird nach der Kappentaxe vom 3ten Februar 1801, und die gelben Erbsen wie Weizen, graue Erbsen wie Roggen, und Buchweizen wie Haber berechnet.

§. 38.

Die zu dem jährlichen Einkommen mitzurechnenden Schweine, Schafe, Gänse, Hüner ꝛc. werden, so wie sie wirklich mit Gelde redimiret werden; im Fall der Natural-Lieferung aber, so wie selbige in nämlicher Gegend von andern derley Pflichtigen bezahlet werden; und wenn auch dieses nicht auszuforschen, in billigem daselbst gewöhnlichen Preise mit zur jährlichen Einnahme gestellet.

Alle Gründe, woraus direct keine Schatzung gezahlt wird, und welche keine integrirende Theile schatzbarer Wohnungen sind, werden als frey angesehen, und müssen zahlen.

Vom Beytrag dieser freyen Grundsteuer sind frey jene Markenbewohner, welche noch nicht vier volle Jahre den Markengrund bewohnet und cultiviret haben.

Receptoren sind schuldig, die freyen Güter oder Grundstücke, welche ihnen bekannt, und von den Eigenthümern verschwiegen sind, am Ende des Registers zu verzeichnen.

Capitalien-Steuer.

Jeder Einnehmer jährlicher Zinsen von liquiden Capitalien zahlt Drey von hundert Reichsthalern der einzunehmenden Zinsen, und so pro Rata von geringerer oder höherer Summe.

§. 39.

Von Quotisations und Capitalien, welche auf ausländische Fonds, oder auch in diesem Hochstifte nicht begüterte Particular-Debitoren haften, wird für die darab fallende Zinsen für diesmal nicht gesteuret.

§. 40.

Ist aber der Debitor in diesem Hochstifte zwar nicht wohnhaft, doch aber begütert, so daß das Capital auf dessen hier im Lande habende Begütung mitversichert ist: die Versicherung mag den Creditorn in Instrumento publico, oder in einer durch Privat-Handschrift gestellten Hypothek gegeben, oder auch statt der Hypothek das Dominium reserviret seyn; so müssen diese Zinsen mitberechnet werden.

§. 41.

Da das sogenannte Restituit durchgehends gering und willkührlich ist; so wird dieses so wenig als die sonstigen Auslagen wegen der Zinsenhebung in Abzug gebracht.

§. 42.

Jeder Capitalist ist schuldig, blos die Summe der zu empfangenden Zinsen auf Ehre und Gewissen, und zwar in einem zweyfach ausgefertigten Zeugniß, wovon der Empfänger Eins dem Zahlenden quittirt obrück giebt, anzugeben, und davon 3 pro Cent zu entrichten, auch auf Erfodern der hiezu ernannten Commission diese seine Angabe eydlich zu erhärten.

§. 43.

In dieses Verzeichniß werden jedoch die Zinsen derjenigen Capitalien nicht eingetragen, welche auf die hiesige Pfenningkammer, Stadt Münster, auch übrige Städte, Wiegbolde, Dörfer und Kirchspiele haften, da der Pfenningmeister, Stadt- Wiegbolds- Dorfs- und Kirchspiels- Receptorn von diesen Zinsen die 3 pro Cent einbehalten, und nach Unterschied berechnen sollen.

§. 44.

Unser Landschaft- Pfenningmeister ist schuldig, dem Generalempfänger ein richtiges Verzeichniß aller an Einheimische zu zahlenden Zinsen in Summa einzureichen, und davon den Ertrag der Drey vom Hundert zu bemerken, ohne das Geld baar an den Empfänger einzuliefern, da diese Gelder doch zur Landschafts- Pfenningkammer eingeliefert werden.

§. 45.

Die übrigen Stadt- Wiegbolds- Dorfs- und Kirchspiels- Receptorn haben ebenfalls von allen Zinsen, welche an Einheimische gezahlet werden, ein derley von den Beamten unterschriebenes Verzeichniß in duplo nebst dem Gelde in dem zur Zahlung bestimmten Termin auf einmal an den Generalempfänger einzuliefern, und so viel die von dieser Struer Befreyten, wie unten §. 55 und 56 verordnet werden wird, betrifft; so ist der Zinsenertrag hievon ebenfalls der Desination am Schlusse beyzusetzen; doch werden diese Zinsen den Creditorn ohne Abzug bezahlt.

§. 46.

Den Capitalisten steht es frey, an jeden Orts- oder Kirchspiels- Receptor von ihren andern auf Privaten haftenden Capitalien, in wessen Bezirk das ihnen hauptsächlich, und specialiter, oder auch nur durch General- Hypothek verpfändete Gut liegt, oder auch an den Generalcollector den Geldertrag mit Bezug auf obige §phen gegen dessen Quittung einzuliefern.

§. 47.

Von jenen Zinsen, wovon die Capitalien bey Explorationen oder Discussionen proponiret, seit fünf Jahren aber nicht eines Jahrs Zinsen bezahlet sind, wird diese Steuer nicht gezahlet.

§. 48.

Auch ebenfalls nicht von den Zinsen derjenigen Capitalien, wofür dem Gläubiger weder General- noch Special- Hypothek gestellt, noch auch ein Dominium reservirt ist.

Handlungs- Steuer.

Der Kaufmann zahlt statt Abtrags von seinem Handlungsgewinn folgendes:

1. Wechselier oder Banquiers in der Stadt Münster 18 Rtl. In den übrigen Städten oder auf dem Lande 12 Rt.

2. Spediteurs in Städten und auf dem Lande 12 Rt.

3. Tuch- und Kaufhändler en gros und en detaille, die aber doch ein ordentliches Waarenlager von fremden Tüchern führen, dahier in der Stadt Münster, vom besten Handel 13 Rt. 14 ß., vom mittelmäßigen 9 Rt, vom geringsten 4 Rt. 14 ß. In den übrigen Städten, Wiegbolden, Dörfern, und auf dem Lande, vom besten Handel 13 Rt. 14 ß., vom mittlern 6 Rt., vom geringsten 3 Rt.

4. Weinhändler vom beßten Handel in der Stadt Münster 13 Rt. 14 ß., vom mittlern 9 Rt., vom geringsten 4 Rt. 14 ß. Weinhändler in den Städten, Wiegbolden und auf dem Lande, vom beßten Handel 13 Rt. 14 ß. vom mittlern 9 Rt., vom geringsten 3 Rt.

5. Kramer, die mit seidenen Stoffen, Sammet, Silber und Gold, oder auch mit kostbaren Galanteriewaaren handeln, dahier in

Münſter, vom beßten Handel 10 Rt., vom geringern 8 Rt. In den übrigen Städten, Wiegbolden und auf dem Lande, vom beßten Handel 10 Rt., vom geringern 6 Rt.

6. Holzhändler en gros, vom beßten Handel 13 Rt. 14 ß., vom geringern 9 Rt.

7. Leinwand- und Garnhändler en gros, vom beßten Handel 13 Rt. 14 ß., vom geringern 7 Rt.

8. Eiſen- und Kupferhändler, wie auch Eiſen- und Kupferſchläger, ſo von Ihnen nicht verfertigte Eiſen- und Kupferwaaren verkaufen, vom beßten Handel 13 Rt. 14 ß., vom mittlern 6 Rt., vom ſchlechtern 2 Rt.

9. Gaſtgeber, Herbergier und Schildwirthe in der Stadt Münſter, beſter Condition 13 Rt. 14 ß., mittler 6 Rt., geringſter 1 Rt. 14 ß. In Städten und auf dem Lande, beſter Condition 6 Rt., mittler 3 Rt., geringſter 21 ß.

10. Andere Kaufleute, ſo ein ordentliches Waarenlager, und Handel mit Holländiſchen, Frankfurter, oder Materialiſtenwaaren führen, in der Stadt Münſter vom beſten Handel 9 Rt., vom mittlern 6 Rt., vom geringſten 2 Rt. In den übrigen Städten und auf dem Lande, vom beſten Handel 9 Rt., vom mittlern 4 Rt., vom geringſten 1 Rt.

11. Von jeder Apotheke in der Stadt Münſter 18 Rt., in den übrigen Städten 12 Rt., in Wiegbolden und Dörfern 6 Rt.

12. Kramer, die mit Porcellain, Fayence, Glas, Leinwand, Garn en detaille, Spitzen, Nürenberger, obſonſtigen kleinen Waaren handeln, in der Stadt Münſter vom beſten Handel 4 Rt. 14 ß., vom mittelmäßigen 3 Rt., vom geringſten 1 Rt. 14 ß. In den übrigen Städten, Wiegbolden und Dörfern, vom beſten Handel 2 Rt. 7 ß., vom geringern 1 Rt. 14 ß.

13. Buchhändler, die einen ordentlichen Buchladen haben, vom beſten Handel 9 Rt., vom geringern 6 Rt.

14. Höcker, Rauch- und Schnupftabaks- und Liqueurhändler, Zuckerbäcker, auch Strumpf- Lind- und Bandhändler in- und auſſerhalb der Stadt Münſter und auf dem Lande, vom beſten Handel 1 Rt. 14 ß., vom mittelmäßigen 21 ß., vom geringſten 7 ß.

15. Lederhändler in den Städten und auf dem platten Lande, vom beſten Handel 4 Rt. 14 ß., vom mittelmäßigen 3 Rt., vom geringſten 1 Rt. 14 ß.

16. Korn- Brandwein- Eßig- Bier- Viehe- Speck- Schinken- und Zichorienhändler, welche ſolche Waaren mit Quantitäten oder Faßweiſe zu überſetzen pflegen, in den Städten und auf dem Lande, ſie mögen Bürger oder Bauern, oder auch anderer Condition, auch freyen Standes ſeyn, vom beſten Handel 9 Rt., vom mittlern 4 Rt. 14 ß., vom geringſten 1 Rt. 14 ß.

17. Lumpen- und Eyerhändler, die ſolche Waaren mit Quantitäten ins Ausland zu überſetzen pflegen, in Städten, Wiegbolden, Dörfern und auf dem Lande, vom beſten Handel 2 Rt. 7 ß., vom mittlern 1 Rt. 14 ß., vom geringſten 21 ß.

18. Buchdrucker in der Stadt Münſter 9 Rt., Buchdrucker auſſerhalb der Stadt Münſter in andern Städten und auf dem Lande 14 ß.

19. Jouweliter, Goldſchmiede und Uhrmacher, von der beſten Klaſſe 2 Rt., von der 2ten 1 Rt., von der 3ten 14 ß.

20. Pelzer, Putzhändler und Putzhändlerinnen, von der 1ſten Klaſſe 4 Rt., von der 2ten 2 Rt., von der 3ten 21 ß.

21. Blaufärberey- und Tuchfabriken-Inhaber und Wandſchneider, mit Ausſchluß der Wandmacher in der Stadt Münſter, von der 1ſten Klaſſe 6 Rt., von der 2ten 4 Rt., von der 3ten 2 Rt. In den übrigen Städten und auf dem Lande, von der 1ſten Klaſſe 6 Rt., von der 2ten 3 Rt., von der 3ten 1 Rt.

22. Sattler und Wagenmacher, ſo mit Wagen, Sätteln und Pferdegeſchirr handeln, von der 1ſten Klaſſe 6 Rt., von der 2ten 4 Rt.

23. Seifenſiedereyen und Potaſchebrennereyen, von der 1ſten Klaſſe 6 Rt., von der 2ten 4 Rt.

24. Fleiſchbauer und Fleiſchverkäufer in der Stadt Münſter, 1ſter Klaſſe 4 Rt. 14 ß. 2ter 3 Rt., 3ter 1 Rt. 14 ß. In den übrigen Städten, Wiegbolden und Dörfern, 1ſter Klaſſe 2 Rt. 7 ß., 2ter 1 Rt. 14 ß.

(Die Fortſetzung folgt.)

(Fortsetzung.)

No. des Jagd-Protocolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen deren, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schildschützen.
67	Haus Hengelenborg.	Freyh. von Droste Erbdroste.	Vicarius Greving und Herman Engelbert Kemper.
68	Haus Westkreyenburg	Herr von Reusch.	Henrich Anton Cordes.
69	Haus Hamm.	Herr Joseph Mulert	Joseph Schröder und Anton Gelting.
70	Haus Duderstadt.	Freyherr von Korff genannt Schmising	Vogt Düvel und Ober-Receptor Schenkberg.
71	Haus Buling.	Verwittibte Hageman.	Georg Lines und Wilhelm Barwick.
72	Haus Lütten.	Herr von Twingeloe.	Bernd Henrich Haren.
73	Haus Enckingmühle.	Herr von Hövel.	
74	Haus Barnsfeld.	Freyherr v. Landsberg.	Hermann Nacke.
75	Haus Lage.	Herr von Rochau.	Tabeling und Friderich Anton Vaget.
76	Haus Stedingmühle.	Herr Amtsrenthmeister Mulert.	Schipman und König.
77	Haus Barrel.	Herr von Haren.	Werneke Meyer und Franz Driver.
78	Haus Welbergen.	Herr Bucholz.	Bernd Georg Hüster.
79	Haus Huckelriede.	Herr General v. Wenge.	Pastor Wolffs und Adolph Bothe.
80	Haus Geist.	Exjesuiten Commission.	Bernard Joseph Höckelman und Caspar Schulte.
81	Haus Diepenbrock.	Herr von Graeß.	Joan Herm. Kampus und van Raesfeld.
82	Haus Körtenhorn.	Herr von Graeß.	Ferdinand von Ottendahl und Joan Herm v. Oepen.
83	Borgmans Gut zu Horstmar.	Herr Krebs.	Dechant Farwerck und Bietendüvel.

No. des Jagdprotocolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen deren, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schildschützen.
84	Haus Nordbeck.	Hr. von Oer.	Hatzfeld und Berghaus.
85	Haus Hacklenburg.	Hr. von Graeß.	Franz Buning und Grevoler.
86	Haus Bretberg.	Hr. von Falkenstein.	Herman Venneman und Hr. von Rochow.
87	Haus Steivenburg.	Kloster Frenswegen.	Franz Bange und Gerhard Geering.
88	Haus Nienborg.	Hr. von Oer.	Joan Eland Meiners und Joan Ellering.
89	Borgmans Guth zu Nienborg	Hr. von Bonninghausen.	Cornet von Bonninghausen.
90	Borgmanns Guth zu Nienborg.	Hr. von Graeß.	Engelbert Lammersman u. Franz Heinrich Dieckman
91	Haus Amelsbüren.	Herr von Landsberg.	J. B. Jürgens und Franz Joseph Zurmühlen.
92	Ricciushof zu Haselünne.	Herr Richter Riccius	A. Neuhaus und G. Wilberding.
93	Haus Seppenhagen.	Herr Obristlieutenant von Spiegel.	Henrich Kemner und Henrich Anton Bering.
94	Haus Campe.	Herr von Dincklage.	Helter.
95	Haus Enniger.	Capitul zu St. Mauritz.	Vicarius Berghaus und Joan Bernd Bövinglo.
96	Haus Landegge.	Herr von Schilling.	Joseph Vagedes und Anton Helt.
97	Borgmans Haus zu Haselünne.	Herr Rüssel.	F. Schwarte und J. B. Behrmann.
98	Cessat.		
99	Haus Danckeren.	Herr von Martels.	Rudolph Herman und Henrich Buppen.
100	Haus Nienborg.	Herr von Bentinck	J. B. Zumhasch.
101	Haus Middelburg.	Herr von Böselager.	Henrich Hohoff.
102	Haus Dolbrügging.	Herr Graf von Wartensleben.	Henrich Nienhauß und Diederich Wenzing.

No. des Jagdprotokolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen deren, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schild-Schützen.
103	Haus Hamern.	Herr von Kolff.	Heinrich Weidig und Caspar Borgmeyer.
104	Haus Bisping.	Freyherr von Galen, Erbkämmerer.	Lieutenant Ernst und von Wiedenbrück.
105	Haus Fresenburg.	Herr von Derenthal.	Joan Herm Classen und Otters.
106	Haus Klein Arckenstedt.	Verwittibte Freyfrau von Clodt.	Michael Lambert Schomaker und Bucholz.
107	Haus Assen.	Freyherr von Galen, Erbkämmerer.	Gerhard Christoph Eiserle und Helgerus Lehman.
108	Haus Strohe.	Herr von Kerckering.	Lieutenant Geenstman.
109	Haus Landegge.	Herr von Mönster.	Procurator Berning.
110	Haus Schorfenberg.	Fräulein von Pinning.	Joan Wilm Mestemaker und Herm Dieckhoff.
111	Haus Haselünne.	Herr von Raeth.	Trapmann.
112	Haus Gronau.	Herr Graf von Rehda	Schulte Bentlage.
113	Commende ad Stum Georgium.	Herr Graf von Kaunitz.	Anton Kortz und F. A. Schründer.
114	Burgmans Haus zu Nienborg	Herr von Elverfeldt gen v. Beverförde	Caspar Fürstenau und B. Anton Fabi.
115	Haus Westkreyenburg.	Herr von Wullenweber	N. Kohlmeyer und Pastor Laackmann.
116	Haus Suitholz.	Herr Pastor Kaldenhoff	Joseph Pagensteck und Evert Pütman.
117	Haus Wolbeck.	Herr Graf von Merveldt.	Vicarius Lindenkampf.
118	Haus Coerde.	Herr Probst von Cappenberg.	Laporte und von Stockheim.
119	Haus Eickhoff.	Nicolaus Happing.	Gerd Henrich Gels und Joan Hermann Braam.
120	Haus Horst.	Frau von Knoppert.	Dirk Essing und van Aepen.
121	Haus Wendt.	Freyherr von Nagel.	Renthmeister Maerle und Franz Limberg.

No des Jagdprotokolls.	Namen der Häuser, oder Güter, wovon die Schilder gegeben sind.	Namen derer, welche Schilder ausgegeben haben.	Namen der jetzigen Schildschützen.
122	Haus Geist.	Herr von Ascheberg.	Fiscus Aulike und Vicarius Lapierre.
123	Haus Rehde.	Herr Graf von Wartensleben.	Bernd Wolbering und J. Dankers.
124	Abdey Freckenhorst.	Abdissinn zu Freckenhorst.	Anton Zurstrassen und Joan Henrich Schüppe
125	Haus Vornholz.	Herr von Nagel.	Richter und Heckmann.
126	Haus Göttendorff.	Freyherr von Galen	Hauptmann Benning.
127	Haus Davensberg	Herr Graf von Plettenberg Nordkirchen.	von Notz zu Lindhövel.
128	Haus Stromberg.	Wittibe Hüffer.	Carl Kleine und Henrich Hauptmeyer.
129	Haus Dyckhaus.	Herr Hauptmann von Sonnenberg.	Anton Bohle und Hildemann.
130	Haus kleinen Getter.	Herr von Kerkering	Andreas Hellweg und Joan Ernst Hellweg.
131	Haus Bergham.	Herr von Mönster.	Böcker
132	Haus Oeshoff.	Freyherr von Korff genannt Schmising.	Canonicus Brüning und Nagelschmidt.
133	Haus Norberdinck.	Freyherr von Galen Erbkämmerer.	Lenz und Peter Driver.
134	Haus Suitholz.	Freyherr von Galen Erbkämmerer.	Joan Herm Meyer und Louis Gallen.
135	Haus Querlenburg	Freyherr von Galen Erbkämmerer.	Anton Bürger und Cornet Zur-Mühlen.
136	Haus Herzfort.	Herr Graf von Nesselrodt.	Joan Friderich Buddenberg und Joan Borgers Hattermann.
137	Haus Schwede.	Herr Graf von Milkau	Caspar Henrich Grote und Joan Rudolph Tabeling.
138	Haus Bruckhausen.	Herr Obrist von Höffinger	Hubert Richelmann und J. M. Sterneberg.
139	Haus Schilder.	Herr von Korff.	Pastor Wesseling und Anton Weber.
140	Haus Schuttenstein.	Herr Hofrath Terorde.	Gerhard Jagering und W Jagering.

(Die Fortsetzungen folgen.)